

Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung

In Kraft seit 1. Januar 2017

«Nachgeführt bis und mit 25. März 2025»

Sicherheit

Watterstrasse 116
8105 Regensdorf
T: 044 842 37 70
sicherheit@regensdorf.ch
www.regensdorf.ch



INHALT

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Parkierungsvorschriften auf öffentlichem Grund	3
Art. 3	Parkierungsbewilligungen ¹	3
Art. 4	Berechtigte	4
Art. 5	Bewilligungs-Beschränkungen	4
Art. 6	Nachtparking	4
Art. 7	Parkzeiten und Gebühren	5
Art. 8	Vollzug	5
Art. 9	Strafbestimmung	5
Art. 10	Inkrafttreten	5
Gebührenreglement zur Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung		6
1.	Parkzeiten	6
2.	Parkzonen	6
	Zentrumszone	6
	Quartier-/ Wohnzone	6
	Gewerbe- / Industriezone	7
	Nachtparking	7
3.	Gebühren	8
4.	Inkrafttreten	9

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung für das Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Regensdorf regelt:

- Das Parkieren auf öffentlichem Grund
- Den Gebührenrahmen für das Parkieren auf öffentlichem Grund

² Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für die dem öffentlichen Gebrauch gewidmeten Strassen sowie für öffentliche Parkierungsanlagen.

Art. 2 Parkierungsvorschriften auf öffentlichem Grund

¹ Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist ausschliesslich auf entsprechend markierten oder signalisierten Parkfeldern zulässig. Es wird unterschieden zwischen Tages- und Nachtparkierung.

² Das Parkieren und Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art ist tagsüber von Montag bis Samstag zeitlich beschränkt. Die Parkzeiten werden durch den Gemeinderat festgesetzt und können dem Gebührenreglement (Anhang zu dieser Verordnung) entnommen werden.

³ Die Benützung der Parkfelder ist grundsätzlich gebührenpflichtig oder mit Parkscheibe zeitlich beschränkt kostenfrei. Die Gebühren sind im Gebührenreglement (Anhang zu dieser Verordnung) geregelt.

⁴ Das regelmässige nächtliche Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit (gesteigerter Gemeingebräuch) und ist gebührenpflichtig.

Art. 3 Parkierungsbewilligungen¹⁾

¹ Für die markierten oder signalisierten öffentlichen Parkfelder / Parkplätze können Berechtigte, gemäss Art. 4 dieser Verordnung, eine elektronische Parkierungsbewilligung beziehen. Diese berechtigt tagsüber zum zeitlich unbeschränkten Parkieren.

² Die Parkierungsbewilligung ist nur für Parkfelder oder Parkzonen gültig die mit der entsprechenden Signalisation (Zusatztafel „Mit Parkkarte/Parkierungsbewilligung unbeschränkt“) signalisiert sind.

³ Die Parkierungsbewilligungen können online oder am Schalter der Gemeindepolizei bestellt und bezahlt werden.

⁴ Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für ein halbes oder ein ganzes Jahr erteilt. In Ausnahmefällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden. Bei vorzeitiger Rückgabe der Parkkarte wird die Gebühr für die nicht in Anspruch genommenen vollen Kalendermonate zurückerstattet.

⁵ Änderungen von auf der Bewilligung vermerkten Angaben sind unverzüglich der Ausgabestelle zu melden. Bewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen, gemäss Art. 4 dieser

Verordnung für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkierungsbewilligung missbräuchlich verwendet wurde.

⁶Der Bezug einer Parkierungsbewilligung entbindet nicht von der Entrichtung einer Nachtparkgebühr.

Art. 4 Berechtigte

a) Anwohner (Bewilligung A)

Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Regensdorf können für einen auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung beziehen.

b) Gewerbebetriebe / Handwerker (Bewilligung G1)

Geschäftsbetriebe, die ihren Firmensitz oder eine Niederlassung in der Gemeinde Regensdorf haben, können für auf ihre eigene Firma eingelöste Fahrzeuge eine beschränkte Anzahl Parkierungsbewilligungen beziehen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Sicherheitsvorstand vorübergehend eine grössere Anzahl bewilligen. Pro Bewilligung können höchstens 3 Kontrollschilder eingetragen werden. Eine Bewilligung kann zur gleichen Zeit nur für ein Fahrzeug verwendet werden.

c) Andere Berechtigte (Bewilligung G2)

Auswärtige Geschäftsbetriebe, die einen aktuellen, zeitlich beschränkten gewerblichen Bezug zu Regensdorf nachweisen, können für auf ihre Firma eingelöste Fahrzeuge Parkierungsbewilligungen beziehen.

d) Auswärtige Pendler (Bewilligung P)

Auswärtige Pendler können für einen auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung beziehen. Die Bewilligung ist ausschliesslich in der auf der Bewilligung vermerkten Parkzone gültig.

e) Besucher (Bewilligung B)

Besucher können für gelegentliches, tageweises Parkieren eine Parkierungsbewilligung beziehen.

Art. 5 Bewilligungs-Beschränkungen

¹Die Parkierungsbewilligung ergibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen z.B. infolge Bauarbeiten etc., sind trotz Bewilligung zu beachten und berechtigen zu keiner Gebührenreduktion.

Art. 6 Nachtparking

¹Das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund in der Nacht ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

²Wochenaufenthalter und Auswärtige, die ihre Fahrzeuge nachts regelmässig auf öffentlichem Grund abstellen, sind den in Regensdorf wohnhaften Fahrzeughaltern gleichgestellt.

³Die Bewilligung ergibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

⁴Wer neu gebührenpflichtig wird oder nicht mehr gebührenpflichtig ist, hat dies dem Sicherheitssekretariat innert 30 Tagen zu melden.

Art. 7 Parkzeiten und Gebühren

¹Die Parkzeiten und Gebühren werden durch den Gemeinderat im Gebührenreglement festgesetzt. Dieses befindet sich im Anhang zu dieser Verordnung.

Art. 8 Vollzug

¹Zuständig für die Ausgabe der Parkierungsbewilligungen und die Kontrolle ist die Gemeindepolizei Regensdorf. Gegen ablehnende Entscheide der Abgabestelle kann innert 30 Tagen seit der Zustellung des ablehnenden Entscheids beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 9 Strafbestimmung

¹Wer den Vorschriften dieser Verordnung der Parkraumbewirtschaftung zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Regensdorf, 17. Oktober 2023

Stefan Marty

Stefan Pfyl

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Von der Politischen Gemeindeversammlung genehmigt am 13. Juni 2016.

¹⁾ Angepasst mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 285 vom 17. Oktober 2023

Gebührenreglement zur Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung

Genehmigt durch den Gemeinderat Regensdorf mit Beschluss Nr. 99 vom 25. März 2025

1. Parkzeiten

Kostenloses Parkieren auf öffentlichen Grund der Gemeinde Regensdorf ist mit Parkscheibe grundsätzlich während max. 4 Stunden gestattet. Davon ausgenommen ²⁾sind vom Gemeinderat bestimmten, gebührenpflichtigen Parkplätze. Die Parkzonen sind entsprechend signalisiert.

Werktags von 07.00 – 20.00 Uhr ist das Parkieren auf öffentlichem Grund während einer Dauer von mehr als 4 Stunden ausschliesslich mit Parkkarte möglich.

Nach Mitternacht gelten die Vorschriften betreffend Nachtparking.

2. Parkzonen

²⁾ Das Gemeindegebiet von Regensdorf wird in verschiedene Parkzonen eingeteilt.



Zentrumszone

Das Parkieren auf dem vorhandenen Parkraum ist zeitlich beschränkt und gebührenpflichtig, wodurch die Verfügbarkeit und die Nutzerfrequenz erhöht werden.

²⁾ maximale Parkzeit Watterstrasse	2 Stunden
²⁾ maximale Parkzeit Gebiet Bahnhof Nord	1 Stunde
Parkgebühr	Fr. 1.-- / Std.



Quartier-/Wohnzone

²⁾ Wo möglich, wird der vorhandene Parkraum erhalten und erweitert. Die Parkplatzbenutzung ist zeitlich beschränkt. Berechtigte können eine Parkierungsbewilligung beziehen, die tagsüber zum zeitlich unbegrenzten Parkieren berechtigt.

Maximale, gebührenfreie Parkzeit	werktags 07.00 – 20.00 Uhr, 4 Stunden
Bewilligungen A, G1, G2, B	unbeschränkte Parkierungsberechtigung



Gewerbe- / Industriezone

Grundsätzlich sollen Firmen für Angestellte und Kunden Parkplätze auf privatem Grund anbieten.

Wo dies nicht möglich ist, ist das Parkieren auf dem vorhandenen Parkraum zeitlich beschränkt nutzbar und werktags von 07.00 – 20.00 Uhr ab 4 Stunden gebührenpflichtig. Auswärtige Pendler können eine Parkierungsbewilligung beziehen, die tagsüber zum unbeschränkten Parkieren berechtigt.

1) PW

Maximale, gebührenfreie Parkzeit	werktags 07.00 – 20.00 Uhr, 4 Stunden
Bewilligungen A, G1, G2, B, P	unbeschränkte Parkierungsberechtigung

2) LKW

Die Benützung von LKW-Parkfeldern ist nur während der Zeit von 07.00 – 20.00 Uhr gestattet. Ausgenommen von dieser Regelung sind ortsansässige Betriebe, welche über eine elektronische Parkierungsbewilligung G1 für LKW verfügen.

Maximale, gebührenfreie Parkzeit	werktags 07.00 – 20.00 Uhr, 4 Stunden
Bewilligung G1	unbeschränkte Parkierungsberechtigung
Bewilligung G2	unbeschränkte Parkierungsberechtigung von 07.00 – 20.00 Uhr



Nachtparking

Wer nachts ²⁾ (20.00 – 07.00 Uhr) regelmässig sein Fahrzeug auf öffentlichem Grund abstellt, ist gebührenpflichtig.

Wird ein Fahrzeug anlässlich von Kontrollen innert 3 Monaten dreimal oder häufiger gesichtet, so gilt es als regelmässig parkiert (gesteigerter Gemeingebrauch).

Die Gebühr wird in der Regel quartalsweise in Rechnung gestellt. Inhaber von Parkierungsbewilligungen zahlen einen reduzierten Gebührensatz

3. Gebühren

Parkierungsbewilligungen

Bewilligung	Gültigkeit	Tageskarte	Monatskarte	Jahreskarte
A nwohner	Quartier-/Wohnzone Gewerbe-/Industriezone	nicht verfügbar	Fr. 40.00	Fr. 450.00
B esucher	Quartier-/Wohnzone Gewerbe-/Industriezone	Fr. 5.00	nicht verfügbar	nicht verfügbar
G1 Gewerbe	Quartier-/Wohnzone Gewerbe-/Industriezone	bis 3.5t Fr. 5.00 über 3.5t Fr. 10.00	bis 3.5t Fr. 40.00 über 3.5t Fr. 80.00	bis 3.5t Fr. 450.00 über 3.5t Fr. 900.00
G2 Gewerbe	Quartier-/Wohnzone Gewerbe-/Industriezone	bis 3.5t Fr. 8.00 über 3.5t Fr. 13.00	bis 3.5t Fr. 60.00 über 3.5t Fr. 100.00	nicht verfügbar
P endl	Gewerbe-/Industriezone	nicht verfügbar	Fr. 60.00	Fr. 680.00

Die Parkierungsbewilligungen können online oder am Schalter der Gemeindepolizei gelöst und bezahlt werden.

Tagesbewilligungen können direkt via Onlineschalter der Gemeinde Regensdorf gelöst werden.

Nachtparkgebühren

Fahrzeuge	Gewicht	Gebühr/Mt.
Motorfahrzeuge	bis 3.5 t Gesamtgewicht	Fr. 40.00
Motorfahrzeuge	über 3.5 t Gesamtgewicht	Fr. 80.00
Anhänger	bis 3.5t	Fr. 40.00
Anhänger	über 3.5t	Fr. 80.00

Inhaber einer Parkierungsbewilligung (ausgenommen Parkkarte G2 und Besucherparkkarte) erhalten 50% Ermässigung auf die Nachtparkgebühr.

4. Inkrafttreten

²⁾ Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft per 1. Juni 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gebührenreglemente.

Stefan Marty

Gemeindepräsident

Stefan Pfyl

Gemeindeschreiber

¹⁾ Angepasst mit GRB Nr. 285 vom 17. Oktober 2023

²⁾ Angepasst mit GRB Nr. 99 vom 25. März 2025